

# Verkehrsbeschränkungen statt Quarantäne seit 1. August 2022 FAQs für Ordinationen und Gruppenpraxen

## Inhalt

1. Dürfen Personen, die COVID-positiv getestet wurden und somit Verkehrsbeschränkungen unterliegen, in die Ordination kommen oder gibt es für Ordinationen ein Betretungsverbot? ..... 1
2. Wenn ich als niedergelassener Arzt z.B. ein Pflegeheim als externe\*r Dienstleister\*in betreue und verkehrsbeschränkt bin, gilt für mich dann das Betretungsverbot in Bezug auf das Pflegeheim?..... 2
3. Verkehrsbeschränkte Personen dürfen also grundsätzlich in meine Ordination kommen. Darf ich solche Personen trotzdem ablehnen bzw. ersuchen, dass sie ihren Termin verschieben bis sie wieder negativ sind? ..... 2
4. Wann darf ich telefonisch krankschreiben? ..... 2
5. Was bedeuten Verkehrsbeschränkungen für Ärzt\*innen und Ordinationsmitarbeiter\*innen? ..... 3
6. Wer sind Personen, für die Verkehrsbeschränkungen nicht möglich sind? ..... 3
7. Muss ich telefonisch krankschreiben?..... 3
8. Gibt es weiterhin die Möglichkeit einer Maskenbefreiung? ..... 3
9. Von Patient\*innen selbst gemachte Tests und Meldepflicht von Verdachtsfällen nach Epidemiegesetz – wie ist vorzugehen? ..... 4
10. Welche Auswirkungen hat das Quarantäne-Aus auf die Rückvergütung nach dem Epidemiegesetz? ..... 4
11. Kann man als Dienstgeber\*in ein negatives Testergebnis von Mitarbeiter\*innen bzw. Vertretungsärzt\*innen verlangen?..... 4

## 1. Dürfen Personen, die COVID-positiv getestet wurden und somit Verkehrsbeschränkungen unterliegen, in die Ordination kommen oder gibt es für Ordinationen ein Betretungsverbot?

Ein Betretungsverbot gilt für Ordinationen nicht, sondern nur für folgende Einrichtungen:

- Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe;
- Krankenanstalten;
- Kuranstalten;
- Einrichtungen der Tagesstrukturen im Behindertenbereich und in der Altenbetreuung;
- Kindergärten, Kinderkrippen, Krabbelstuben;
- Primarschulen gemäß § 3 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962;
- sonstige Betreuungseinrichtungen für Kinder unter elf Jahren einschließlich solcher durch Tagesmütter bzw. -väter.

Auch bei diesen Einrichtungen gibt es aber wieder Ausnahmen, z.B. für Mitarbeiter\*innen, für diese gilt dann kein Betretungsverbot, d.h. die dürfen trotzdem in die Arbeit kommen.

## 2. Wenn ich als niedergelassener Arzt z.B. ein Pflegeheim als externe\*r Dienstleister\*in betreue und verkehrsbeschränkt bin, gilt für mich dann das Betretungsverbot in Bezug auf das Pflegeheim?

Ja, da Ausnahmen vom Betretungsverbot nur für folgende Personengruppen gelten:

- Mitarbeiter und Betreiber von Einrichtungen
- Bewohner von Einrichtungen
- Patienten von Einrichtungen
- betreute Personen bzw. Klienten von Einrichtungen
- Besucher im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen von Einrichtungen
- Personen zur Begleitung Minderjähriger in Einrichtungen
- Begleitpersonen im Fall einer Entbindung in Einrichtungen

Das Pflegeheim kann daher erst wieder nach Aufhebung der Verkehrsbeschränkung betreten und betreut werden.

## 3. Verkehrsbeschränkte Personen dürfen also grundsätzlich in meine Ordination kommen. Darf ich solche Personen trotzdem ablehnen bzw. ersuchen, dass sie ihren Termin verschieben bis sie wieder negativ sind?

Eine Behandlungspflicht besteht auch in Kassenordinationen grundsätzlich nur in Notfällen. In Notfällen darf die ärztliche Hilfe nicht verweigert werden. Liegt kein Notfall vor, können Personen abgelehnt werden. In Kassenordinationen darf eine Ablehnung nur mit Begründung erfolgen. Es ist daher möglich, verkehrsbeschränkte Personen in nicht dringlichen Angelegenheiten abzulehnen, wenn es als Schutzmaßnahme erforderlich erscheint, um das Infektionsrisiko zu minimieren bzw. so gering wie möglich zu halten. Falls das in Erwägung gezogen wird, sollte es im COVID-19-Präventionskonzept auch allgemein festgehalten werden. Alternativ erscheint es sinnvoll, einen geplanten, nicht dringlichen Termin einfach zu verschieben, bis die Person nicht mehr positiv und verkehrsbeschränkt ist.

## 4. Wann darf ich telefonisch krankschreiben?

Wie bereits in [diesem](#) Rundschreiben erwähnt, ist bei der **ÖGK** in Wien eine telemedizinische Krankmeldung unabhängig von der Pandemie und Art der Erkrankung seit 1. Jänner 2022 gesamtvertraglich möglich! Mit der Anlage 13 zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 (Anlage B des XIX. Zusatzprotokolls) wurde eine Vereinbarung zur telemedizinischen Behandlung bereits mit Anfang des Jahres 2022 abgeschlossen. Siehe [hier](#) ab Seite 35. Darin wird festgehalten, dass die Erbringung telemedizinischer Leistungen auf Kassenkosten zulässig ist, wenn diese ärztlich vertretbar, berufsrechtlich zulässig, zweckmäßig und genauso erfolgsversprechend wie eine persönliche Leistungserbringung ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt eingehalten wird. Da es bei der **BVAEB** noch keine vertragliche Vereinbarung zur Telemedizin gibt, gilt hier eine telemedizinische Krankmeldung nur bei positiv auf COVID-19 getesteten Personen mit Krankheitssymptomen. Wobei hier ergänzend festzuhalten ist, dass niedergelassene Ordinationen positive Testergebnisse ohnehin nicht verifizieren können (weder Wohnzimmer Antigentests, noch PCR Testergebnisse aus dem Epidemiologischen Meldesystem/EMS).

Auch für Patient\*innen der **KFA** ist eine telefonische Krankmeldung bei positiv auf COVID-19 getesteten Personen mit Krankheitssymptomen möglich. Eine weitere

Voraussetzung ist eine telemedizinische Konsultation (OEK).

## 5. Was bedeuten Verkehrsbeschränkungen für Ärzt\*innen und Ordinationsmitarbeiter\*innen?

Covid-19-positive, symptomlose Ärzt\*innen und Mitarbeiter\*innen in Ordinationen dürfen laut Verordnung arbeiten, wenn durchgehend eine FFP2-Maske getragen wird. Arbeitsorte dürfen nicht betreten werden, wenn die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske am Arbeitsort und am Weg zum Arbeitsort aus medizinischen Gründen, insbesondere bei Schwangerschaft, nicht möglich ist, oder die Erbringung der Arbeitsleistung durch das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske verunmöglicht wird und keine sonstigen geeigneten organisatorischen oder räumlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

## 6. Wer sind Personen, für die Verkehrsbeschränkungen nicht möglich sind?

In [diesem](#) Schreiben der ÖGK werden auch Personengruppen erwähnt, die ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit aufgrund der nun geltenden Verkehrsbeschränkungen nicht oder nur in eingeschränktem Ausmaß nachgehen können (Personen, denen ein durchgehendes Tragen einer FFP2-Maske aus medizinischen oder beruflichen Gründen nicht möglich ist). Dies wären z.B. die Logopäd\*innen oder Sänger\*innen.

## 7. Muss ich telefonisch krankschreiben?

Nein, Sie dürfen natürlich auch ganz klassisch nach Konsultation in der Ordination krankschreiben, sowohl bei einer COVID-19-Erkrankung bzw. einem Verdacht, als auch bei jeder sonstigen Erkrankung.

## 8. Gibt es weiterhin die Möglichkeit einer Maskenbefreiung?

Für COVID-negativ getestete Personen besteht wie bisher die Möglichkeit der Maskenbefreiung, wenn das Tragen der FFP2-Maske aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Bei verkehrsbeschränkten Personen (also Personen, die COVID-positiv getestet sind) ist diese Möglichkeit jedoch NICHT vorgesehen. Verkehrsbeschränkte Personen sind daher dazu verpflichtet,

- außerhalb des privaten Wohnbereichs
  - in geschlossenen Räumen, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist und
  - im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann,
- in öffentlichen Verkehrsmitteln,
- in privaten Verkehrsmitteln, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist, sowie
- im privaten Wohnbereich bei Zusammenkünften
  - in geschlossenen Räumen und
  - im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

stets eine FFP2-Maske zu tragen. Dabei ist die Maske korrekt (insbesondere vollständige Bedeckung von Mund und Nase, regelmäßiges Wechseln der Maske) zu tragen.

Die Pflicht zum durchgehenden Tragen einer Maske gilt nur dann nicht, wenn dies zur Inanspruchnahme einer Gesundheitsdienstleistung im Notfall unbedingt erforderlich ist. COVID-positiv getesteten Personen dürfen daher nur dann Ihre Ordination betreten, wenn sie eine FFP2-Maske tragen. Wird dies nicht eingehalten, darf die Behandlung daher jedenfalls abgelehnt werden.

## 9. Von Patient\*innen selbst gemachte Tests und Meldepflicht von Verdachtsfällen nach Epidemiegesetz – wie ist vorzugehen?

Sofern Sie nicht selbst in der Ordination getestet haben, ist die Frage, ob ein\*e Patient\*in positiv getestet ist und somit als Verdachtsfall gilt, für Sie nicht nachhaltig überprüfbar. Wenn Patient\*innen einen positiven Selbsttest haben, kann man ihnen empfehlen, das Ergebnis durch einen zusätzlichen PCR-Test zu verifizieren oder auch eine Testung in der Ordination anbieten. Bei positivem Ergebnis erfolgt – wie bisher – ganz normal die Meldung über das EMS seitens der Labors.

Die Testung ist aber nicht verpflichtend bzw. kann von Ihnen auch nicht nachgeprüft werden. Laut den aktuell vorliegenden Informationen melden Sie Patient\*innen – wie auch bei anderen Krankheiten – dann einfach aufgrund der geschilderten Symptomatik krank. Sie bekommen hier lediglich die Zusatzinfo von den Patient\*innen, dass diese einen positiven Covid-Test haben. Aufgrund der neuen „strengen“ gesetzlichen Regelung des Datenschutzes ist es mit Sicherheit auch nicht im Sinne des Gesetzgebers, dass die Patient\*innen unverschlüsselt vertrauliche Informationen per Mail an die Ärzt\*innen schicken müssen als Voraussetzung für eine Krankmeldung - d.h. die Übermittlung allfälliger Testergebnisse ist nicht zu empfehlen und auch nicht erforderlich, und der postalische Weg wäre aufgrund der Dauer inakzeptabel.

## 10. Welche Auswirkungen hat das Quarantäne-Aus auf die Rückvergütung nach dem Epidemiegesetz?

Bisher waren Unternehmen bei Beschäftigten, die behördlich in Quarantäne geschickt wurden, laut Epidemiegesetz zur Weiterzahlung des Entgelts verpflichtet, konnten aber im Gegenzug die Rückerstattung des Entgelts bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen. Diese Bestimmung ist nicht mehr anwendbar, wenn Arbeitende nicht in Quarantäne müssen, sondern sich wie bei jeder anderen Erkrankung krankschreiben lassen. Der\*die Arbeitgeber\*in ist dann zur Entgeltfortzahlung nach den allgemeinen Krankenstandregelungen verpflichtet. Auch selbständige Ärzt\*innen erhalten keine Rückvergütung nach dem Epidemiegesetz, sofern sie symptomatisch oder asymptomatisch Covid-positiv sind.

## 11. Kann man als Dienstgeber\*in ein negatives Testergebnis von Mitarbeiter\*innen bzw. Vertretungsärzt\*innen verlangen?

Ja, aus arbeitsrechtlicher Sicht kann ein PCR-Test verlangt werden, allerdings sind PCR-Tests aktuell auf fünf Stück pro Monat beschränkt. Wenn man als Arbeitgeber\*in mehr Tests haben möchte, muss man diese den Mitarbeiter\*innen bezahlen.